

Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

19. Juni 2020: Verstoß gegen das BtMG durch Handel mit Drogen in nicht geringer Menge – Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt

Bei unserem Mandanten in Berlin-Neukölln war auf Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten eine Wohnungsdurchsuchung von der Polizei Berlin durchgeführt worden. Es bestand der Verdacht, dass unser Mandant mit unterschiedlichen Betäubungsmitteln Handel treiben würde. Hintergrund des Verdachts war, dass er als Besteller einer nicht mehr geringen Menge Amphetamine (Speed) in Erscheinung getreten sein soll. Er soll die Drogen dabei über die Internetplattform „Shiny Flakes“ bestellt haben. Im Zuge der Ermittlungen gegen den Betreiber dieser Plattform waren mehrere Bestelllisten sichergestellt worden.

Unter den in dieser Liste geführten Namen trat auch unser Mandant in Erscheinung, woraufhin die Staatsanwaltschaft Berlin die Ermittlungen übernahm. Im Rahmen der durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurden verschiedene Drogen bei unserem Mandanten sichergestellt. Unter den Drogen befanden sich Cannabis, Haschisch, MDMA, Ecstasy, halluzinogene Pilze und Amphetamine (Speed). Insbesondere Cannabis wurde in hohen Mengen aufgefunden. Unverzüglich nahm unser Mandant Kontakt zu Rechtsanwalt Dietrich auf und beauftragte ihn mit der Strafverteidigung. Rechtsanwalt Dietrich beantragte zunächst Akteneinsicht und wiederholte diesen Vorgang mehrere Male, da die Auswertungsergebnisse bezüglich des Wirkstoffgehalts der sichergestellten Drogen fehlten. Erst aufgrund des Wirkstoffgehaltes kann eine Aussage darüber gemacht werden, ob die nicht geringe Menge tatsächlich überschritten ist. Eine Bestätigung darüber, dass die nicht geringe Menge in mehrfacher Hinsicht überschritten wurde, erhielt unser Mandant in Form einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin. In der kurze Zeit später anberaumten Hauptverhandlung konnte Rechtsanwalt Dietrich sowohl Gericht als auch Staatsanwaltschaft davon überzeugen, dass unser Mandant aufgrund seines Jobs und des dabei auftretenden Schichtdienstes unter Schlafstörungen leidet und die Drogen lediglich zum Eigenkonsum besessen habe. Das Cannabis sei für unseren Mandanten nötig, um einschlafen zu können; die anderen Drogen dienen dazu, wach zu bleiben. Das Amtsgericht Tiergarten berücksichtigte diese von Rechtsanwalt Dietrich vorgetragene Umstände und verhängte wegen eines minder schweren Falls eine Freiheitsstrafe von lediglich zehn Monaten. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, wobei die Bewährungszeit zwei Jahre beträgt. Angesichts der zu erwartenden Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr, die bei gewerbsmäßigem Handel droht, war unser Mandant mit dem von Rechtsanwalt Dietrich erreichten Ergebnis sehr zufrieden.